

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 12.04.2017

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
33	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2017 vom 22.02.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 10.04.2017	80
34	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 04.04.2017	83
35	1.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017 vom 28.03.2017 und 05.04.2017	86
36	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 11.04.2017	88
37	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017 vom 23.02.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017 vom 30.03.2017	91
38	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.02.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017 vom 30.03.2017	94
39	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 20.12.2016	97

40	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 20.12.2016	98
41	Bekanntmachung der Auflösung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)	99
42	1.Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 06.04.2017	100
43	2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 06.04.2017	101
44	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und <i>Aufwandsentschädigung</i> vom 30.03.2017	104
45	Bauleitplanung des Fleckens Delligsen Bebauungsplan Nr. 3 „Teichwiese“ 1. Änderung Satzungsbeschluss vom 21.03.2017	109
46	Satzung des Fleckens Delligsen über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 5.6 „Meeser Berg“ vom 21.03.2017	110
47	4.Änderungssatzung vom 29.03.2017 zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne vom 14.12.1984	114
48	Satzung der Gemeinde Heinade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.03.2017	115
49	Satzung über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Helental und Merxhausen der Gemeinde Heinade vom 22.03.2017	125
50	Satzung des Flecken Delligsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Delligsen-Südwest“ Sanierungssatzung vom 26.10.2016	130
51	Satzung des Flecken Delligsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Delligsen – Dr. Jasper-Straße“ Sanierungssatzung vom 26.10.2016	133
52	Aufhebungssatzung vom 06.02.2017 zur Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Arholzen vom 10.11.2008 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.02.2011	141
53	Bilanz 2011 der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 21.02.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	142
54	Bilanz 2011 der Stadt Stadtoldendorf vom 09.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	146
55	Bilanz 2011 der Gemeinde Heinade vom 22.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	150

56	Bilanz 2011 der Gemeinde Lenne vom 29.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	154
57	Bilanz 2011 der Gemeinde Wangelstedt vom 16.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	158
58	Bilanz 2011 der Gemeinde Deensen vom 29.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	162
59	Bilanz 2011 der Stadt Eschershausen vom 16.03.2017 und Bekanntgabe vom 12.04.2017	166

Haushaltssatzung

der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 22. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	339.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	336.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	3.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	298.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	156.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	161.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	467.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	463.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

Vahlbruch, den 1. März 2017

GEMEINDE VAHLBRUCH

L.S.

gez.: Ostermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

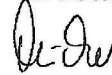
2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2017
bis zum 03.05.2017 im Gemeindebüro in Vahlbruch, Schulstraße 90, zur
Einsichtnahme öffentlich aus.
Öffnungszeiten: Mittwoch 15.00 bis 17.00 Uhr,

Vahlbruch, 10.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung



Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 10. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	765.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	765.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	695.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	720.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	704.700 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v.H. |

2. Gewerbesteuer	332 v.H.
-------------------------	----------

Heinsen, den 10. März 2017

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez.: Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *18.04.2017* bis *03.05.2017* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, den *04.04.2017*

gez.: Wölk
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **28.03.2017** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.931.900	0	0	3.931.900
ordentliche Aufwendungen	3.931.900	0	0	3.931.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.870.900	0	0	3.870.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.498.200	0	0	3.498.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.200	0	0	49.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.100	293.500	0	512.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.600	293.500	0	679.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.400	0	0	354.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.305.700	293.500	0	4.599.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.071.700	293.500	0	4.365.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 169.900 € um 293.500 € erhöht und damit auf **463.400 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 640.000 € erhöht und damit auf **640.000 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage, nach Maßgabe der Hauptsatzung, wird nicht verändert.

Boffzen, den 28.03.2017

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Uwe König
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 05.04.17 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.17 bis 03.05.17 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 05.04.17

(L.S.)

gez. Uwe König
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 207.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 213.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 192.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 187.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 12.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 35.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 205.300 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 222.000 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

2.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Pegestorf, im März 2017

Gemeinde Pegestorf

gez. Pommer

Pommer

L.S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *18.04.2017* bis *03.05.2017* in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus

Pegestorf, den *11.04.2017*

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|-------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.711.900 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.693.100 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.579.100 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.431.000 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 48.500 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 309.900 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 82.400 | Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.500 € festgesetzt.

- 2 -

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 23. Februar 2017

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *18.04.2017* bis *03.05.2017* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, *30.03.2017*

gez. Stock
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.113.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.138.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 3.400 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.941.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.852.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 92.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 148.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 28.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 343.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 21. Februar 2017

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

gez. Stock

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *18.04.2017* bis *23.05.2017* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, *30.03.2017*

gez. Stock
Gemeindedirektor

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	736.000 EURO
----------------------	--------------

Aufwendungen in Höhe von	673.600 EURO
--------------------------	--------------

und einem Jahresgewinn in Höhe von	45.600 EURO
------------------------------------	-------------

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	445.000 EURO
-----------------------	--------------

Ausgaben in Höhe von	445.000 EURO
----------------------	--------------

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 140.000 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 21.12.2016

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.169.200 EURO
----------------------	----------------

Aufwendungen in Höhe von	1.169.200 EURO
--------------------------	----------------

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.147.000 EURO
-----------------------	----------------

Ausgaben in Höhe von	1.147.000 EURO
----------------------	----------------

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 530.500 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 21.12.2016.

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Auflösung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen“ aufgrund § 17 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 der Verbandsordnung in der Fassung vom 30. November 2011:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2014 die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2015 beschlossen. Die KDS hat daraufhin ihren operativen Betrieb mit Ablauf des 31. Dezember 2015 eingestellt.

Gemäß § 17 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Die notwendigen Abwicklungen zur Auflösung des Zweckverbandes sind zum 31. Mai 2017 abgeschlossen. Der Zweckverband ist daher mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgelöst.

gez. Eilert

(Stefan Eilert)
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 06. April 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der bisherige § 7 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz:
- a) in Spielhallen 13 v.H. des Einspielergebnisses.
 - b) in Gaststätten und sonstigen Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Bereich des Landkreises Holzminden folgenden Monats in Kraft.

Bodenwerder, den 07. April 2017

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Fr.-W. Schmidt L.S. gez. T. Warnecke

Bürgermeister

Stadtdirektorin

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 31. März 2014 hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 06. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Satzungsänderung

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens-/Betreuungszeit

stufe	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.
I	85,-- €	96,-- €	106,-- €	116,-- €	128,-- €	138,-- €	148,-- €
II	96,-- €	107,-- €	119,-- €	132,-- €	143,-- €	155,-- €	167,-- €
III	106,-- €	119,-- €	133,-- €	146,-- €	159,-- €	172,-- €	186,-- €
IV	116,-- €	132,-- €	146,-- €	160,-- €	175,-- €	190,-- €	204,-- €
V	128,-- €	143,-- €	159,-- €	175,-- €	191,-- €	207,-- €	222,-- €
VI	138,-- €	155,-- €	172,-- €	190,-- €	207,-- €	224,-- €	242,-- €
VII	149,-- €	167,-- €	186,-- €	204,-- €	222,-- €	242,-- €	260,-- €

- 2 -

Einkommens-/Betreuungszeit						
stufe	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
I	159,-- €	170,-- €	181,-- €	192,-- €	201,-- €	212,-- €
II	180,-- €	192,-- €	203,-- €	214,-- €	226,-- €	238,-- €
III	199,-- €	212,-- €	225,-- €	238,-- €	252,-- €	266,-- €
IV	219,-- €	232,-- €	248,-- €	264,-- €	277,-- €	292,-- €
V	239,-- €	256,-- €	270,-- €	286,-- €	302,-- €	318,-- €
VI	259,-- €	276,-- €	293,-- €	310,-- €	327,-- €	344,-- €
VII	278,-- €	298,-- €	315,-- €	334,-- €	353,-- €	372,-- €

Städtische Krippe

Einkommens-/Betreuungszeit					
stufe	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
I	85,-- €	96,-- €	106,-- €	116,-- €	128,-- €
II	96,-- €	107,-- €	119,-- €	132,-- €	143,-- €
III	106,-- €	119,-- €	133,-- €	146,-- €	159,-- €
IV	116,-- €	132,-- €	146,-- €	160,-- €	175,-- €
V	128,-- €	143,-- €	159,-- €	175,-- €	191,-- €
VI	138,-- €	155,-- €	172,-- €	190,-- €	207,-- €
VII	149,-- €	167,-- €	186,-- €	204,-- €	222,-- €

Einkommens-/Betreuungszeit				
stufe	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
I	138,-- €	148,-- €	159,-- €	170,-- €
II	155,-- €	167,-- €	180,-- €	192,-- €
III	172,-- €	186,-- €	199,-- €	212,-- €
IV	190,-- €	204,-- €	219,-- €	232,-- €
V	207,-- €	222,-- €	239,-- €	256,-- €
VI	224,-- €	242,-- €	259,-- €	276,-- €
VII	242,-- €	260,-- €	278,-- €	298,-- €

- 3 -

In den Gebühren sind die Kosten eines Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk-
kes (monatlich 3,-- € bei 4 bis 5 Std. bzw. 4,-- € ab 5,5 Std. bis 10 Std.) enthal-
ten.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung in der Kindertagesstätte möglich. Die
Kosten hierfür betragen täglich 2,-- €.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Bodenwerder, den 06. April 2017

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. F.-W. Schmidt
Bürgermeister

gez. T. Warnecke
Stadtdirektorin

**Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- b) Daneben erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für Fraktions- / Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von Ihnen geleitete Fachausschusssitzung ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur ein einfaches Sitzungsgeld gewährt.

- c) Bei formellen Verpflichtungen eines Ausschussvorsitzenden wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt. Repräsentative Einladungen sind hiervon ausgenommen.
 - d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:
- a) die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 120,00 €
 - b) die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 80,00 €
 - c) die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 60,00 €
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende in Höhe von 75,00 €
zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied
 - e) die / der Ratsvorsitzende in Höhe von 30,-- €
 - f) mtl. Entschädigung für Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich der Anwendung des Ratsinformationssystems 10,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis e) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffern a) und b) werden vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld, abgerechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 205,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 140,00 €
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
- (4) Die ehrenamtliche Leiterin / der ehrenamtliche Leiter der Samtgemeindebücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.
- (5) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen in den Schiedsamsbezirken der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhalten jeweils eine jährliche Aufwandsentschädigung von 240,-- €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Ruhe der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist eine Empfängerin / ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgemeiner Vertreterin / dessen allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 5

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle entstehen, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 5,00 € je Sitzungsteilnahme.
- (2) Dienstreisen von Ratsmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder -Polle in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreterinnen / Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. November 2013 außer Kraft.

Bodenwerder, 30. März 2017

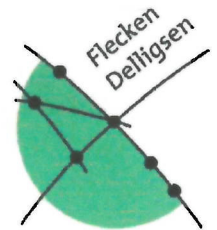
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

**gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin**

Flecken Delligsen
Fachbereich 3 -Verwaltung und Bau-

Delligsen, 28.03.2017

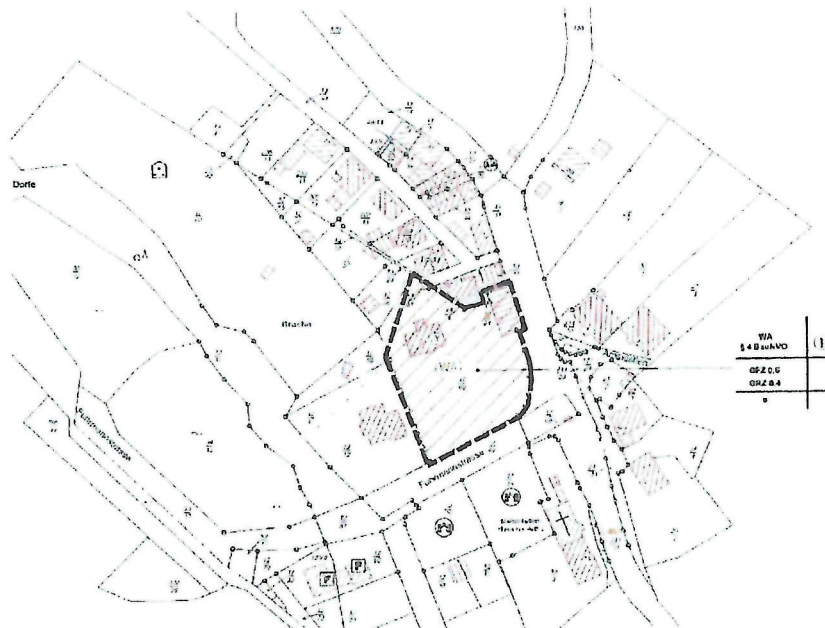


**Bauleitplanung des Fleckens Delligsen
Bebauungsplan Nr. 3 „Teichwiese“ 1. Änderung
Satzungsbeschluss**

Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21.03.2017 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Die Satzung liegt einschl. ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus des Fleckens Delligsen, Fachbereich 3 -Verwaltung und Bau-, Zimmer 23, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber dem Flecken Delligsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister

**Satzung
des Fleckens Delligsen
über die Veränderungssperre
für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 5.6
„Meerer Berg“**

Unter Bezugnahme auf § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, Bundesgesetzblatt Seite 2414) und in Verbindung mit den § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Im Gebiet des Bebauungsplanes „Meerer Berg“ liegt ein Wochenendhausgebiet. Dies ist aufgrund einer derzeit ungültigen Satzung errichtet worden. Der Rat des Fleckens Delligsen hat am 26.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.6 „Meerer Berg“ beschlossen. In diesem Zusammenhang wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch das Gebiet des Bebauungsplanes „Meerer Berg“ und ist mit diesem identisch. Planunterlage ist beigelegt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst damit die Grundstücke: 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 156/3, 157, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 158/8, 158/9, 158/10, 183/1, 183/2, 183/3, 183/6, 183/7, 183/8, 183/9, 184/4, 184/5, 184/6, 185/4, 185/5, 185/6, 186, 187/8, 187/10, 187/11, 188/1, 188/6, 188/7, 188/8, 189/3, 190/1, 191, 192, 193/3, 194/3, 561, 195/1, 195/2, 196/1, 196/2, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/2, 200/3, 201/2, 201/3, 201/4, 203, 204/2, 204/3, 204/4, 562/1, 562/2, 659/1, 659/3, 659/5, 659/6, 659/7, 659/8, 659/9, 659/10, 659/11.

§ 3 Inhalte und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten um die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB)

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Delligsen, den 22. März 2017

Der Bürgermeister


Knackstedt



Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Baugesetzbuch (BauGB):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung ist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb von 2 Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde Flecken Delligsen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung bekunden soll ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung.

Ergänzend wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

A) Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften nach dem NKomVG:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung vom Verfahrens- oder Formvorschriften des NKomVG des Landes Niedersachsen zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

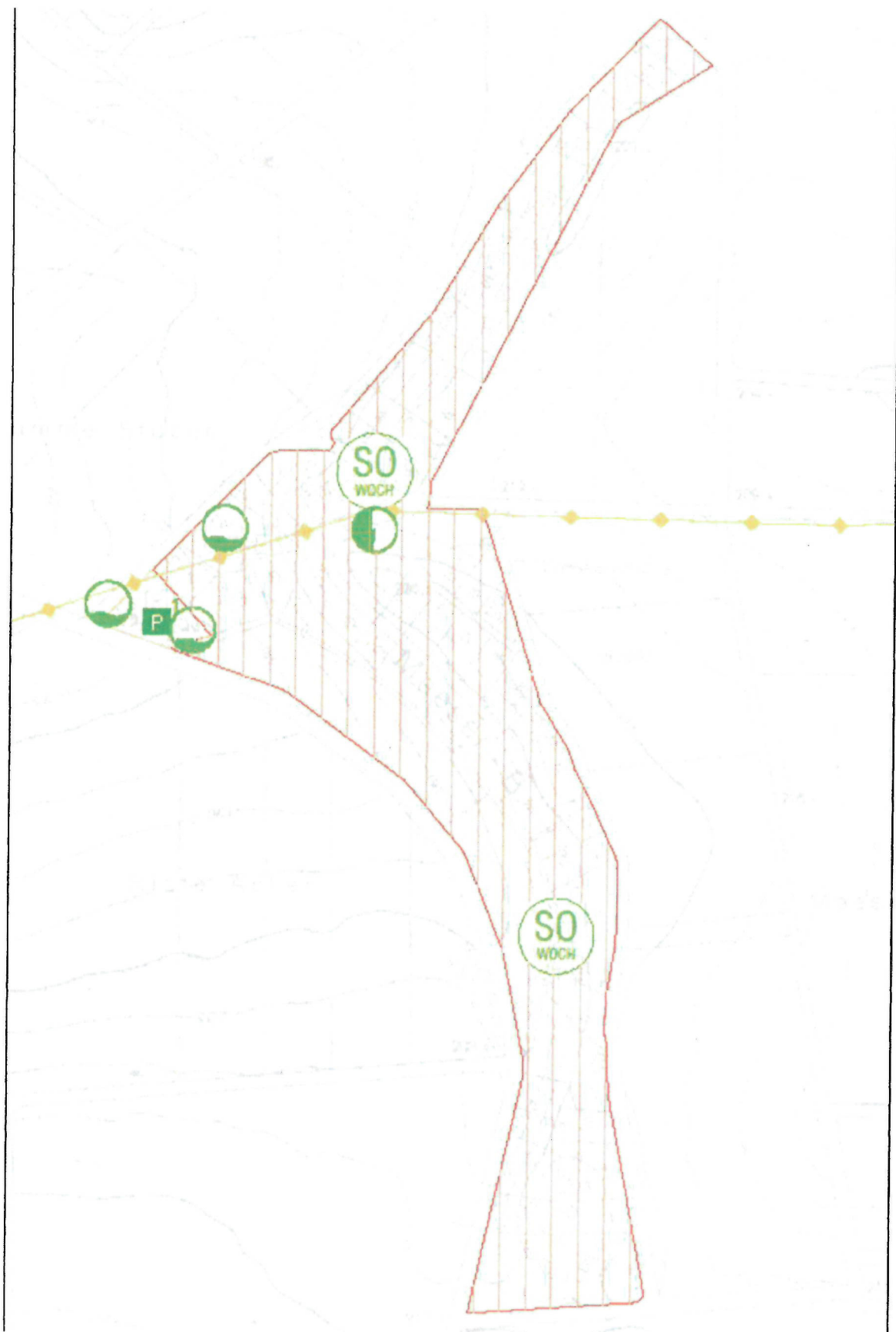
Ist eine Verletzung gemäß Ziffer A 2 Hinweise gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delligsen, 22. März 2017

Der Bürgermeister


Knackstedt





4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne vom 14.12.1984

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung der Mehrzweckräume je Tag | 150,-- € |
| 2. Für die Benutzung der Küche je Tag | 30,-- € |
| 3. Für ein Kaffeetrinken pauschal (inkl. Küchennutzung) | 75,-- € |
| 4. Für die Nutzung des Foyers (ohne Küche) | 90,-- € |
| 5. Für die Benutzung der Gymnastikhalle | |
| für Sportvereine je Stunde | 4,20 € |
| für sonstige Nutzer je Stunde | 8,-- € |
| 6. Für jede Nutzung der Mehrzweckräume, der Küche oder des Foyers ist eine Kautions von 100,-- € zu entrichten. | |

II.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft

Gemeinde Lenne, den 29.03.2017


 (Steenbock)
 - Bürgermeister -



**Satzung
der Gemeinde Heinade über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576 ff), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr.22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsstreit teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungsvorgänge,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,

- e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsakten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder die Erhebung für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Gegenständen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Folien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden eines Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, sofern nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostenersatzes

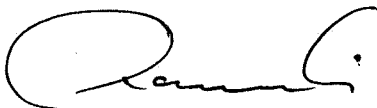
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Heinade, 03.04.2017



Bürgermeister



1. Stellv. Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Heinade vom 22.03.2017

Tarif	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften und Vervielfältigungen	
	<u>Erläuterung:</u> Unter einer Abschrift im Sinne dieser Satzung ist eine mit dem Original identische Zweitausfertigung inklusive Unterschrift zu verstehen, die als Abschrift gekennzeichnet ist.	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A4 / DIN A5	3,10
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,10
1.2	Vervielfältigungen	
1.2.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A4 im Format > DIN A4 pro Kopie	0,30 0,60
1.2.2	auf farbigem Kopierpapier pro bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,35 0,70
1.2.3	auf Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,40 0,80
1.2.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,45 0,90
1.2.5	kostenfrei Sind Vervielfältigungen für Einrichtungen der Gemeinde Heinade und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Gemeindebüro benötigt werden.	
1.3	Telefax	
1.3.1	innerhalb Deutschlands mehr als 5 Seiten	1,00 2,00
1.3.2	ins Ausland 1 – 5 Seiten mehr als 5 Seiten	2,00 4,00

Tarif	Gegenstand	Euro
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,60
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)	2,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,10
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,10
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundauskunft	25,60
3.2.2	Zusätzlich je Seite	2,60
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	Grundgebühr	5,10
4.2	und zusätzlich für jede angefangene Seite	0,30
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	je angefangene Stunde	7,70
6.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,60

Tarif	Gegenstand	Euro
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,90
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	17,90
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art	25,60
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,10
11.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder Quittungen je Seite	5,10
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,60
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,10
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen Pro Angebot	20,00 – 60,00
16.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	25,60
17.	Bauliche Planungen	
17.1	Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB je nach Umfang der Befreiung	102,00 – 255,00
17.2	Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 35 BauGB für Fälle der §§ 34 und 35 BauGB entsprechend des Aufwandes	25,60 – 43,50

Tarif	Gegenstand	Euro
17.3	Vorverkaufsverzichterklärungen gemäß § 24 ff BauGB	25,60
17.4	Negativzeugnis gemäß § 20 II BauGB (Teilungsgenehmigung)	25,60
18.	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	17,90
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	17,90
20:	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,90
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarsch von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	17,90
21.	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	17,90
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden	5,10
21.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden	2,60
21.4	Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde	35,80

Tarif	Gegenstand	Euro
	Anmerkung zu 21.1 bis 21.4. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.	Postgebühren	je Portostufe
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	
	Streitwert bis Einschließlich Euro	Gebühr
	1.000,00	50,00
	2.500,00	75,00
	5.000,00	100,00
	10.000,00	200,00
	25.000,00	300,00
	über 25.000,00	500,00

Satzung

über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Hellental und Merxhausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576 ff), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Einrichtungen der Gemeinde stehen mit ihren Räumen und Einrichtungen ausschließlich der Gemeinde, ihren Vereinen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, sportliche und jugendfördernde Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung für Familienfeiern, gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Die zu entrichtende Benutzungsgebühr regelt eine Gebührenordnung.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Räume der Einrichtungen.
- (5) Die Heizung darf nur von der dafür bestimmten sachkundigen Person bedient werden. Die Benutzer haben auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Belegung erfolgt nach einem mit der Gemeinde abzustimmenden Zeitplan.

Vorgesehene Veranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung,

die vorgesehene Dauer, die voraussichtliche Besucherzahl und die verantwortliche Person anzugeben.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Gemeinschaftseinrichtungen zu vereinbaren ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde wird schriftlich erteilt. Für Veranstaltungen die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen, soweit es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Die Geräuscentwicklung ist ab 22:00 Uhr auf das Mindestmaß einzuschränken. Dies gilt insbesondere für elektronische Musik-, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen.

- (3) Die Gemeinde Heinade haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Träger der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Besucher aus den Einrichtungen verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Mehrzweckräume und Küche

- (1) Die Küche kann nur in Verbindung mit anderen Räumen benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Kücheninven-

tar vom Beauftragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben.

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4

Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine oder sonstigen Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann vor einer Veranstaltung die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrags bis zu 250,00 EUR verlangen.
- (2) Die Räume sind nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag bis 12:00 Uhr sauber und aufgeräumt wieder zu übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Rückgabe der Schlüssel.
- (3) Abfälle sind selbst zu entsorgen. Der Veranstalter haftet für Verunreinigungen und mögliche Schäden an den Nachbargrundstücken, wenn diese ursächlich mit der Veranstaltung zusammenhängen und nachgewiesen sind.

§ 6

Erhebung von Benutzungsgebühren Gebührentarif

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist für die Gemeinde oder Vereine und sonstige Vereinigungen für Benutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührenfrei.

Eine Heizkostenpauschale oder Abgabe für Strom, Wasser und Abwasser ist nicht zu zahlen.

- (2) Für die Benutzung bei Beerdigungen werden 50% der nachfolgenden Gebühren erhoben. Heizkosten werden in voller Höhe nach dem Verbrauch bzw. der Pauschalen abgerechnet.

Festsaal im Gemeindezentrum Heinade	100,00 EUR
Küche im Gemeindezentrum Heinade	30,00 EUR
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	20,00 EUR

Schützenraum im Gemeindezentrum Heinade	40,00 EUR
Küche im Gemeindezentrum Heinade	30,00 EUR
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	20,00 EUR

Gemeinschaftsraum in Hellental	50,00 EUR
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	20,00 EUR

Gemeinschaftsraum in Merxhausen	50,00 EUR
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	20,00 EUR

Sollte durch einen Benutzer gleichzeitig der Festsaal im Gemeindezentrum und der Schützenraum genutzt werden, ist eine einmalige Pauschale für Strom, Wasser und Abwasser in Höhe von 30,00 EUR zu zahlen.

Sofern eine Vermietung des Festsaals im Gemeindezentrum und der Schützenraum in Heinade an unterschiedliche Personen erfolgt, ist von jedem Mieter ein einmaliger Pauschbetrag in Höhe von 40,00 EUR für Strom, Wasser, Abwasser und Heizkosten zu zahlen.

- (3) Die Heizkosten werden im Gemeindezentrum in Heinade und im Gemeinschaftsraum in Hellental nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Für die Nutzung des Gemeinschaftsraums in Merxhausen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Sofern keine Ablesung des Gasverbrauchs erfolgte, ist für das DGH Hellental eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR und für das Gemeindezentrum Heinade in Höhe von 35,00 EUR zu entrichten.

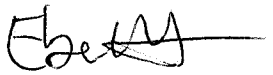
1/14

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Heinade, 03.04.2017



1. stellvertr. Bürgermeisterin



Bürgermeister

**Satzung
des Flecken Delligsen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
" Delligsen – Südwest "
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 26,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Delligsen – Südwest“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Straßen und angrenzende Flächen (von Ost nach West):

Neue Straße, Heinrich-Gereke-Straße, Untere Winkelstraße, Schulstraße, August-Reuter-Straße, Pestalozziweg (nördliche Seite), Hofetstiege, Jahnstraße, Blumenstraße, Rosenweg, Lilienweg, Gartenstraße, Hinter dem Wasser, Kaierder Straße (zwischen Pestalozziweg und Schulstraße) und Klus (Südseite, Industrieanlagen).

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren unter Anwendung des § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

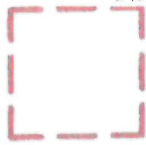
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delligsen, den 01.03.2017

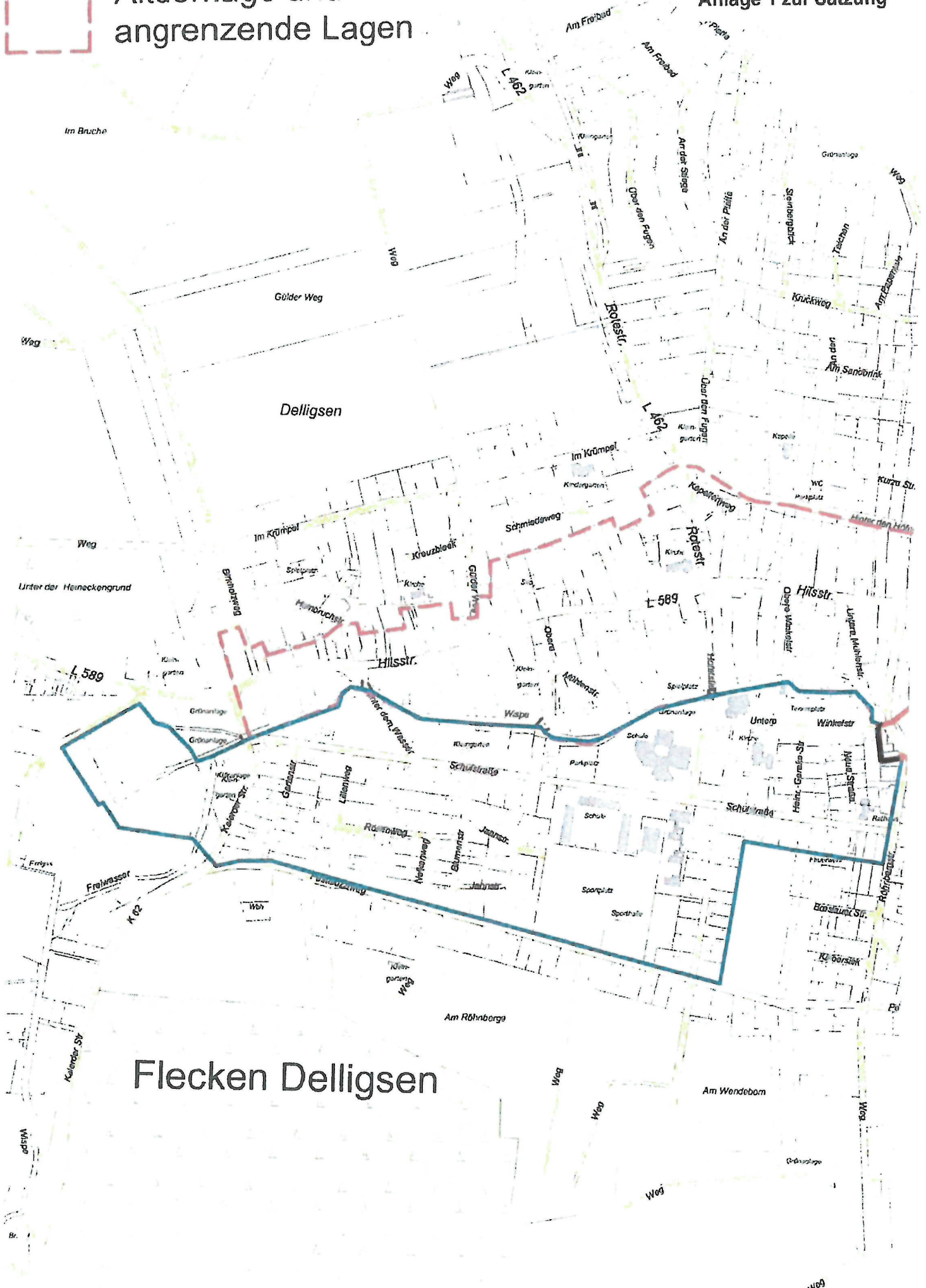

Dirk Knackstedt
Bürgermeister





Altdorflage und angrenzende Lagen

Anlage 1 zur Satzung



**Satzung
des Flecken Delligsen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
" Delligsen – Dr. Jasper-Straße "
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 26,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Delligsen – Dr. Jasper-Straße“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen. Betroffen sind folgende Straßenabschnitte von Osten nach Westen die Straßen und angrenzenden Grundstücke:

Dörshelf, Göttinger Straße, Maschstraße von Anschluss Carlstraße in westlicher Richtung bis Anschluss Bebauungsfeld Am Kalkofen mit südlich angrenzenden Grundstücken, Dr.-Jasper-Straße (von Ortseingang bis Einmündung Untere Winkelstraße, Carlstraße, Gießereistraße. Von West nach Ost Einmündungsbereiche in die Dr.-Jasper-Straße: Röhnbergstraße, Elligerbrinkstraße, Bergstraße, August-Engels-Straße, Siedlungsstraße, Hasselhorst.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist beim Flecken Delligsen Fachbereich 3 Verwaltung und Bau, Schulstr. 2 einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delligsen, 01.03.2017


Dirk Knackstedt
Bürgermeister



Vorschlag:

Abgrenzung des Sanierungsgebietes
"Dr.-Jasper-Straße"

zum Förderprogramm Stadtumbau
Gebietsgröße ca. 26,2 ha

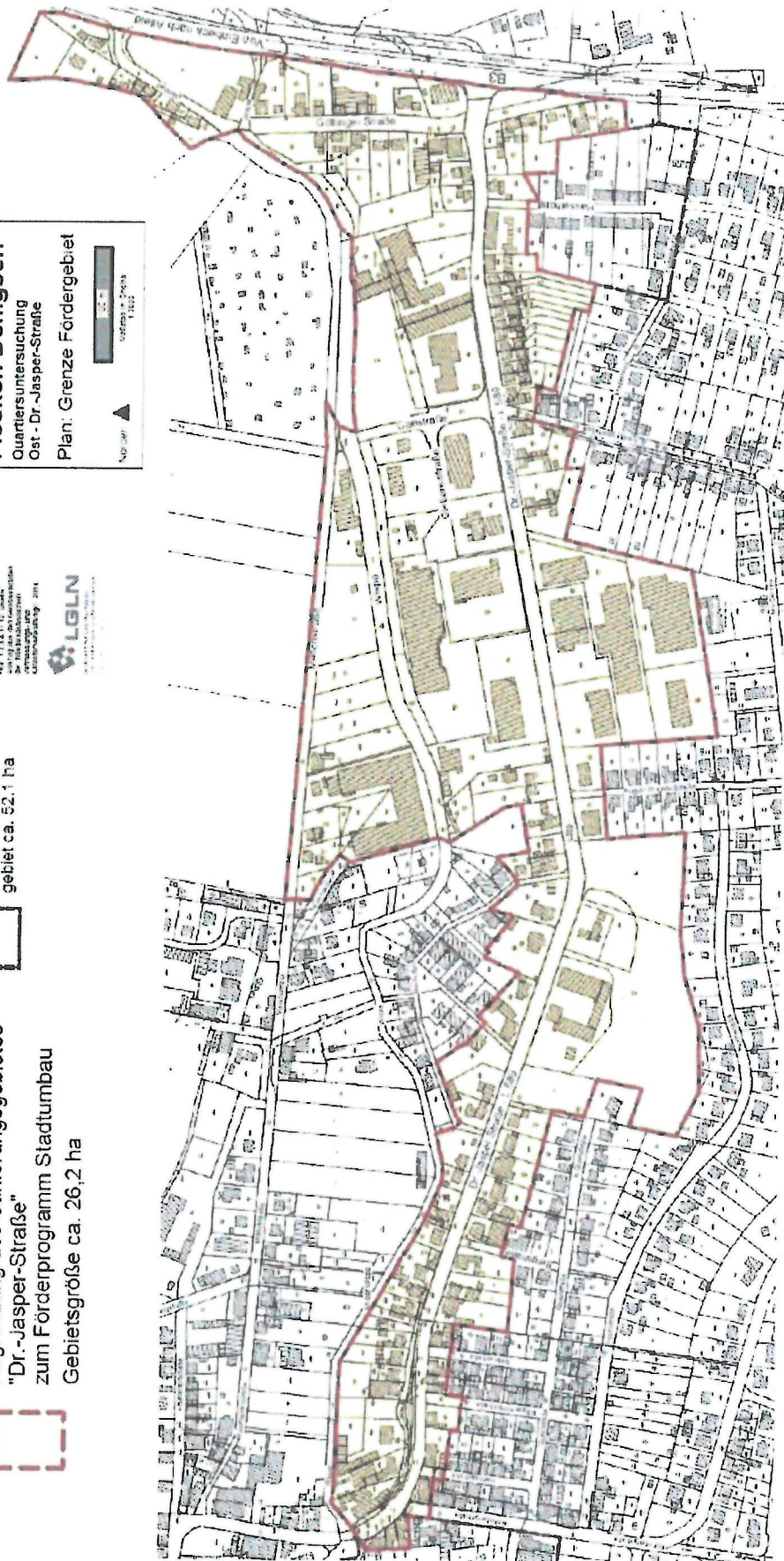


Untersuchungs-
gebiet ca. 52,1 ha

Unterstützung durch die
Landschaftsplanung
des Landes Nordrhein-
Westfalen
im Auftrag des Landes
Umweltministerium
Landschaftsplanung 2014



Flecken Delligsen
Quartiersuntersuchung
Ost - Dr.-Jasper-Straße
Plan: Grenze Fördergebiet



Anlage 2 zur Satzung

Sanierungsgebiet "Delligsen – Dr. Jasper-Straße"

- Satzung über die förmliche Festlegung -

Erläuterungen und Gründe zur förmlichen Festlegung

1. Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat der Flecken Delligsen auch eine Entscheidung über die Art des Sanierungsverfahrens - entweder das umfassende oder das vereinfachte Verfahren - zu treffen.

Die vorliegenden Ausführungen stellen die Grundlage über den Satzungsbeschluss des Flecken Delligsen gemäß §142 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Delligsen – Dr. Jasper Straße"

dar.

2. Vorbereitende Untersuchungen

Der Rat des Flecken Delligsen hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 beschlossen, für den Bereich der Dr. Jasper Straße "Vorbereitende Untersuchungen" (VU) gemäß § 141 BauGB durchzuführen. Die Vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des BauGB wurden im Jahre 2015 durchgeführt. Die Aufnahme in die Programmkomponente „Stadtumbau West“ wurde für das Jahr 2016 angestrebt und ist erfolgt.

Die erste öffentliche Informationsveranstaltung mit Vortrag und Diskussion zu den Vorbereitenden Untersuchungen fand am 12.04.2014 statt. Aus der Diskussion war zu erkennen, dass die anwesenden Bürgerinnen und Bürger ein Konzept zur Erneuerung des Sanierungsgebietes für notwendig und positiv ansehen. Es zeigte sich eine große Bereitschaft zur Mitwirkung und Mitgestaltung im Rahmen der weiteren Bürgerbeteiligung und Erarbeitung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) sowie der Erfüllung der Sanierungsziele.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2015 sieht vor, das Untersuchungs- bzw Sanierungsgebiet in zwei verschiedene Gebiete einzuteilen. Eines soll zum Sanierungsgebiet unter der Anwendung des umfassenden Sanierungsverfahrens erklärt werden, während der restliche Teil nach dem vereinfachten Sanierungsverfahren behandelt werden soll. Die genauen Abgrenzungen, sowie die Unterschiede im Sanierungsverfahren werden im weiteren Verlauf dieser Begründung erläutert. Diese Sanierungssatzung bezieht sich auf das Gebiet der Dr. Jasper-Straße in Delligsen.

Zur Umsetzung der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung aufgezeigten Sanierungsziele bedarf es der Städtebauförderungsmittel und der Anwendung des besonderen Städtebaurechts. Die Kommune und die Nutzungsberechtigten im Gebiet werden allein nicht in der Lage sein, die städtebaulichen Missstände und funktionalen Mängel ohne die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß BauGB in absehbarer Zeit zu beheben.

Geografische Lage

Delligsen liegt im Leinebergland zwischen den Höhenzügen Reuberg im Norden, Steinberg im Nordosten, Selter im Südosten, Hils im Süden und Westen sowie Ith im Nordwesten und gehört zum Landkreis Holzminden. Durch den Ort fließt die Wispe als südwestlicher Zufluss der Leine. Zum Flecken Delligsen gehören die Ortschaften Ammensen, Delligsen, Grünplan, Hohenbüchen, Kaierde und Varrigsen.

Zentralörtliche Bedeutung und Bevölkerung

Sanierungsgebiet "Delligsen – Dr. Jasper-Straße"
Erläuterungen zur Satzung über die förmliche Festlegung - Seite 2

Das RROP stuft den Kernort Delligsen als Grundzentrum ein. In diesem Zusammenhang kommen Delligsen die grundzentralen Bereitstellungsaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zu. Zusätzlich ist innerhalb der Einheitsgemeinde Flecken Delligsen den Ortschaften Grünenplan und Delligsen die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Für den Kernort heißt das, dass auch erholungsrelevante Einrichtungen und Funktionen zu sichern sind. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind bei städtebaulichen Planungen und bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen.

Der Flecken Delligsen hat insgesamt 7.777 Einwohner (Stand Juli 2016). Im Jahr 1999 waren dies noch 9.225 Einwohner, was einen starken Bevölkerungsrückgang widerspiegelt. 3.523 Einwohner entfallen derzeit auf den Kernort Delligsen.

Planungen des Fleckens Delligsen

Der Flecken Delligsen hat in der Vergangenheit Untersuchungen durchführen und Konzepte erstellen lassen:

- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (2015)
- Vorbereitende Untersuchungen (2015)

Quartiersbereich „Dr. Jasper-Straße“ (Untersuchungs-/Sanierungsgebiet)

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Osten durch die Bundesstraße 3
- im Süden durch die Flurstücksbegrenzungen der Dr. Jasper-Straße
- im Westen durch die Querung der Wispe durch die Dr. Jasper-Straße
- im Norden durch die Maschstraße.

Nutzer- und Sozialstruktur

Der Kernort Delligsen ist in seiner Siedlungsstruktur ein typischer Mittelpunktort, in dem Wohn-, Arbeits- und Versorgungseinrichtungen gleichrangig vertreten sind. Diese Mischstruktur macht den Charakter des Ortes und auch seinen Wohnwert aus.

Im Hinblick auf die übergeordnete städtebauliche Zielsetzung, liegen Sanierungsmissstände gemäß § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor, die auf Grund der zu lösenden Aufgaben eine Sanierungsmaßnahme nach den Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts gemäß BauGB erfordern. Die einheitliche Vorbereitung und die zügige Durchführung einer Sanierungsmaßnahme liegen im Sinne des § 136 Abs. 1 BauGB im öffentlichen Interesse, da die Möglichkeiten des Flecken und der Nutzungsberechtigten im Gebiet allein wegen des Umfangs der städtebaulichen Missstände nicht ausreichend sind, um diese in absehbarer Zeit zu beheben.

Nutzungs- und Infrastruktur

Im Zuge einer zentralen Ortsdurchfahrtsstraße (L 589) hat sich bandartig die folgende Nutzungsstruktur und -verteilung entwickelt:

- im historischen Ortskern/Zentrum und angrenzenden Ortskernerweiterungen in Ost-West-Richtung Einzelhandels- und sonstige Mischnutzungen
- südlich des historischen Ortskerns öffentliche Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen
- größere Neubaugebiete zum Wohnen in Richtung Norden und Süden, sowie
- in zwei Siedlungskernbereichen am westlichen und östlichen Ortseingang ebenfalls Handels- und Gewerbenutzungen

Städtebauliche Missstände (funktional und substanziell)

Das Sanierungsgebiet weist hinsichtlich des Zustands der Bausubstanz erhebliche Mängel auf. Durch Bedeutungsverluste der gewerblichen Nutzungen, durch Betriebsaufgaben mit nachrückenden Restnutzungen sowie durch Verlagerungsüberlegungen sind Investitionen in die Gebäudemodernisierung in den letzten Jahren i. d. R. unterblieben oder im Einzelnen auf das minimal notwendige Maß beschränkt worden. Da diese ältere Bausubstanz den zeitgemäßen Anforderungen an Produktions- und Verarbeitungsabläufe teilweise nicht mehr entspricht, muss davon ausgegangen werden, dass unter Marktbedingungen umfassende Investitionen auch in Zukunft nicht in einem ausreichenden Maße erfolgen werden. Die Folge wird eine Zunahme des Leerstands sowie Restnutzungen sein. Die modernisierungsbedürftige Bausubstanz stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes dar und wirkt sich nachteilig auf die angrenzenden Wohngebiete aus.

3. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme zweckmäßig durchführen lässt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets hängt weitgehend von Zweckmäßigkeitserwägungen der Gemeinde ab. Maßgebend sind die von der Gemeinde selbst festgelegten Ziele und Zwecke der Sanierung, gegebenenfalls eine städtebauliche Planung.

In das Sanierungsgebiet können auch Grundstücke einbezogen werden, auf denen keine städtebaulichen Missstände vorliegen. Andererseits brauchen nicht alle Grundstücke, auf denen Missstände oder missstandsverursachende Zustände festgestellt worden sind, in das Sanierungsgebiet aufgenommen zu werden.

Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können gemäß § 142 Abs. 1 Satz 3 BauGB aus dem Sanierungsgebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. Dies ist jedoch nicht möglich bei:

- Grundstücken, auf denen Ordnungs- oder Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen,
- Grundstücken auf denen während der Durchführung der Sanierung bauliche oder sonstige Veränderungen verhindert werden sollen,
- Grundstücken, für die eine Verbesserung der Erschließung in Betracht kommt,
- Grundstücken, bei denen mit einer sanierungsbedingten Steigerung des Bodenwerts zu rechnen ist.

Zur Größe des Sanierungsgebiets heißt es entsprechend der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB, RdErl. d. MS v. 2.5.1988):

"Der Gesichtspunkt der zweckmäßigen Durchführung (§ 142 Abs. 1 Satz 2) ermächtigt die Gemeinde einerseits, das Sanierungsgebiet in räumlicher Hinsicht weit genug zu erstrecken. Er setzt der räumlichen Ausdehnung des Sanierungsgebiets aber auch Grenzen. Im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung muss die Aussicht bestehen, die Gesamtmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums (Nr. 202.9) durchzuführen.

Im Übrigen hängt es von den Verhältnissen und Zielsetzungen im Einzelfall ab, ob das Sanierungsgebiet einen kleinen oder größeren Umfang haben soll. Kleine Gebiete empfehlen sich, wenn eine totale Umstrukturierung das Ziel der Sanierung ist. Bei erhaltenden Sanierungsmaßnahmen sind größere Sanierungsgebiete in Betracht zu ziehen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf steuerrechtliche Vergünstigungen (Nr. 233).

Maßgebend für die Größe des Sanierungsgebiets ist auch, welche Verfahrensart die Gemeinde in Betracht zieht (Nr. 203)."

Sanierungsgebiet "Delligsen – Dr. Jasper-Straße"
Erläuterungen zur Satzung über die förmliche Festlegung - Seite 4

Dabei spielen neben kardinalen städtebaulich-strukturellen Zielsetzungen insbesondere folgende Aspekte eine wichtige Rolle:

- Berücksichtigung der speziellen Kriterien des Programms „Stadtumbau West“
- Handlungsbedarf an Gebäuden sowie Teilnahme- und Umsetzungsbereitschaft im privaten Bereich
- Impulswirkung, Initialzündung sowie Schlüsselfunktion von bedeutenden Einzelmaßnahmen auf Folgemaßnahmen und -aktivitäten, Maßnahmeneffekt auf Erhöhung der Ansiedlungs- und Investitionsbereitschaft in einem Quartier
- Umsetzung der Strategie zur Innenentwicklung anstelle Außenentwicklung
- Berücksichtigung der Kriterien des BauGB und der Städtebauförderungsrichtlinien zur Festlegung von Förder- bzw. Sanierungsgebieten.

Die Kriterien des Programms „Stadtumbau West“ sind im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2016, S. 139 ff. veröffentlicht.

„Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung, sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss festgelegten Sanierungsgebiets“ gelten.

4. Sanierungsziele und Maßnahmen

Ziele

Im städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) sind die städtebaulichen Leitziele Delligsens formuliert:

1. Verbesserung der allgemeinen Standortbedingungen und Anziehungskraft für Wohnen und Arbeiten in Delligsen
2. Beseitigung von Ansiedlungshemmnissen für Handwerk und Gewerbe zur Steigerung der Investitions- und Ansiedlungsbereitschaft
3. Aufzeigen von städtebaulichen Aufwertungspotenzialen in Teilquartieren
4. Sicherung der Marktfähigkeit von Grundstücks- und Immobilienwerten
5. Stärkung der Nutzungsvielfalt, Vermeidung von Monostrukturen und Leerständen
6. Klimagerechte Stadt- und Stadtteilentwicklung in Verbindung mit Verbesserung der Lebensqualität anstreben u.a. durch drastische Verringerung des CO²-Ausstoßes mit

Sanierungsgebiet "Delligsen – Dr. Jasper-Straße"
Erläuterungen zur Satzung über die förmliche Festlegung - Seite 5

Anregungen zum Energiesparen, Steigerung der Energieeffizienz, sowie Ausgestaltung einer klimafreundlichen Energieerzeugung

7. Sicherung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit öffentlicher und privater Baulichkeiten, Freiraum und Verkehrsflächen, gem. Behindertenrechtskonvention

Maßnahmen und Ziele der Sanierung

Das Sanierungsgebiet ist hinsichtlich der Nutzung und Baustruktur heterogen. Es gibt zahlreiche Gebäude mit baulichen Mängeln sowie auch Leerstände. Die Erschließung ist zum einen durch die Lage an stark belasteten und funktional z.T. unzureichenden Kreisstraßen und zum anderen durch Erschließungsdefizite im Gebietsinnern gekennzeichnet. Die Grundstücksstruktur ist heterogen. Ziel der Erneuerung ist die Neuordnung der Parzellierung, sowie eine zeitgemäße, struktur- und energiegerechte Aufwertung und Anpassung des Gebäudebestandes. Maßnahmen zur Aufwertung der Wohnumfelder, zur Verkehrs- und Freiraumentwicklung, Verbesserung der Barrierefreiheit und zum Ausbau des Fuß- und Radwege Systems sollen zur Steigerung der Ansiedlungs- und Investitionsbereitschaft beitragen.

5. Erfordernisse der Anwendung des besonderen Bodenrechts gemäß §§ 152 bis 156 BauGB

Der Flecken Delligsen hat in der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und damit zur Umsetzung des komplexen Erneuerungskonzeptes zu bestimmen, welche Verfahrensart zur Anwendung kommen soll (vgl. § 142 Abs. 4 BauGB). Zu unterscheiden ist zwischen dem umfassenden Sanierungsverfahren und dem vereinfachten Verfahren.

Die Wahl des Verfahrens bestimmt sich aus den Inhalten der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und den zur Realisierung notwendigen rechtlichen Instrumenten. Die Gemeinde hat die Anwendung des besonderen Sanierungsrechtes auszuschließen, wenn es für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist. Wichtige Kriterien für das umfassende Verfahren sind notwendige rechtliche Verfahrenssicherungen zur Umsetzung des komplexen städtebaulichen Erneuerungskonzeptes. Diese Erfordernis trifft für die notwendigen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Dr. Jasper-Straße“ zu. Im Übrigen lässt die Umsetzung des Konzeptes Bodenwertsteigerungen erwarten, da es durch die notwendigen Neuordnungen und durch investive Maßnahmen im öffentlichen Raum auf eine nachhaltige städtebauliche Erneuerung und Verbesserung ausgerichtet ist. Eine Durchführung im umfassenden Verfahren ist notwendig.

6. Behördenbeteiligung/Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Wenn sich im weiteren Sanierungsverfahren die Notwendigkeit zur weiteren Planungsvorbereitung ergibt, an der die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, so wird dem jeweils Betroffenen weiterhin Gelegenheit gegeben, sich an der weiteren Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen.

7. Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger

Von Beginn an legt der Flecken Delligsen besonderen Wert auf die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger zur Gebietssanierung.

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Bürgerinnen und Bürger sowie lokale Akteure des Flecken weiterhin intensiv informiert, beteiligt und eingebunden.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Arholzen vom 10.11.2008 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.02.2011

.....

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Arholzen in seiner Sitzung am 06. Februar 2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Arholzen vom 10.11.2008 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.02.2011 werden aufgehoben.

II.

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.

Gemeinde Arholzen, den 06.02.2017

.....


(Dehne)
 -Bürgermeister-





Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Jahresrechnung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 31.12.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird im Amtsblatt mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit

vom 02.05.17 bis 10.05.17

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, Zimmer 15 + 16, 37627 Stadtoldendorf

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr)

öffentlich aus.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Stadtoldendorf, den 12.04.2017
Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



Bilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite :

1

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	160.684,79	468.927,85
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	13.405,85	28.883,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	147.278,94	440.044,85
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	7.899.281,82	9.323.957,38
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.370,35	38.370,35
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.632.850,27	7.185.589,91
2.3	Infrastrukturvermögen	779.831,86	762.168,12
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.122.499,85	1.022.583,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	230.068,26	315.243,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	95.658,23	0,00
3	Finanzvermögen	8.302.836,06	7.911.492,93
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	6.097.148,06	5.800.448,06
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	1.900.000,00	1.900.000,00
3.5	Wertpapiere	800,00	800,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	151.104,88	79.030,22
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.311,05	8.499,89
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	142.472,07	122.714,76
4	Liquide Mittel	1.464.936,53	2.840.881,13
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	107.713,51
	Bilanzsumme AKTIVA	17.827.739,20	20.652.972,80



Bilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite :

2

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1	Nettoposition	2	3
1	Nettoposition	10.263.446,88	11.364.690,97
1.1	Basis-Reinvermögen	4.033.046,85	4.033.046,85
1.1.1	Reinvermögen	4.033.046,85	4.033.046,85
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	76.249,13	328.991,30
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	76.249,13	307.877,46
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	21.113,84
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	252.742,17	223.093,82
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	252.742,17	223.093,82
	- ordentlichen Ergebniss	231.628,33	540.952,74
	- außerordentlichen Ergebniss	21.113,84	-317.858,92
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 51.900 Euro)	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	5.901.408,73	6.779.559,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.832.995,73	6.767.440,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	54.460,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	13.953,00	12.119,00
2	Schulden	1.000.340,01	2.528.355,44
2.1	Geldschulden	945.065,14	325.739,99
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	145.065,14	325.739,99
2.1.3	Liquiditätskredite	800.000,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.558,11	1.612,70
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	35.716,76	2.201.002,75
2.5.1	Durchlaufende Posten	31.494,77	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	425,32	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	20.254,93	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	10.814,52	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite :

3

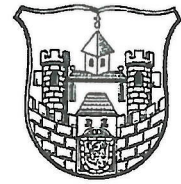
Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
1		EUR	EUR
2		3	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.221,99	2.201.002,75
3	Rückstellungen	6.563.952,31	6.759.926,39
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.276.288,00	6.517.332,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	177.205,31	218.735,39
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	11.000,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	75.600,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	23.859,00	23.859,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	17.827.739,20	20.652.972,80

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 8.528 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 198.000 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

STADT STADTOLDENDORF



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird im Amtsblatt mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit

vom 02.05.17 bis zum 10.5.17

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 + 16 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stadtoldendorf, den 12.04.2017
Der Stadtdirektor


(Anders)



Bilanz 2011

Gemeinde: 11 Stadtoldendorf

Seite :

1

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	15.454.814,67	15.945.847,22
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.016.987,42	3.000.959,96
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.452.046,53	1.476.295,38
2.3	Infrastrukturvermögen	10.088.389,24	10.167.604,09
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36.279,00	34.630,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	37.714,00	50.382,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	21.916,00	57.389,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	801.482,48	1.158.586,79
3	Finanzvermögen	1.509.458,32	1.719.072,14
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.124.842,06	1.421.542,06
3.2	Beteiligungen	21.066,32	21.066,32
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	189.200,00	10.000,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	149.044,48	213.103,46
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	25.305,46	53.360,30
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	1.087.421,62	962.289,55
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	18.051.694,61	18.627.208,91



Bilanz 2011

Gemeinde: 11 Stadoldendorf

Seite :

2

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	17.761.235,66	18.323.094,68
1.1	Basis-Reinvermögen	11.239.814,47	11.239.814,47
1.1.1	Reinvermögen	11.239.814,47	11.239.814,47
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	149.067,55	773.750,99
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	117.736,10	742.419,54
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	31.331,45	31.331,45
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	626.383,44	319.324,02
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	626.383,44	319.324,02
	- ordentliches Ergebnis	655.488,77	333.296,06
	- außerordentliches Ergebnis	-29.105,33	-13.972,04
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 3.500 Euro)		
1.4	Sonderposten	5.745.970,20	5.990.205,20
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.383.285,00	3.369.723,80
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.556.276,60	1.581.238,80
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	805.019,60	1.038.319,60
1.4.6	Sonstige Sonderposten	1.389,00	923,00
2	Schulden	7.732,29	7.057,57
2.1	Geldschulden	4.762,11	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.762,11	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.970,18	7.057,57
2.5.1	Durchlaufende Posten	118,78	236,78
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	118,78	236,78
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 11 Stadtdendorf

Seite :

3

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.851,40	6.820,79
3	Rückstellungen	282.726,66	297.056,66
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	23.334,99	26.155,68
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	214.163,00	209.500,98
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	45.228,67	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	61.400,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	18.051.694,61	18.627.208,91

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 751.599 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 300.000 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 112.334 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Gemeinde Heinade
Landkreis Holzminden



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heinade hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden veröffentlicht.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht und der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung 2011 liegen gem. § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 02.05.2017 bis zum 10.05.2017

öffentlich aus und können eingesehen werden

im Gemeindebüro der Gemeinde Heinade während der Öffnungszeiten montags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Heinade, den 12.05.2017


(Rawisch)
- Bürgermeister -





Bilanz 2011

Gemeinde: 07 Heinade

Seite :

1

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.214.461,16	1.218.821,34
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	126.618,94	126.618,94
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	512.494,27	525.878,27
2.3	Infrastrukturvermögen	566.963,95	550.553,13
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.441,00	14.013,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	942,00	1.757,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	13.498,53	15.439,62
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.069,58	14.013,61
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.428,95	1.426,01
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	16.130,85	18.169,35
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	1.244.090,54	1.252.430,31



Bilanz 2011

Gemeinde: 07 Heinade

Seite :

2

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	1.159.927,06	1.182.498,00
1.1	Basis-Reinvermögen	741.637,93	741.637,93
1.1.1	Reinvermögen	741.637,93	741.637,93
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	36.819,69	85.660,13
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	36.819,69	59.749,16
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	25.910,97
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	48.840,44	29.355,94
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	48.840,44	29.355,94
	- ordentliches Ergebnis	22.929,47	29.129,76
	- außerordentliches Ergebnis	25.910,97	226,18
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	332.629,00	325.844,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	167.025,00	170.660,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	165.604,00	154.284,00
1.4.3	Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	900,00
2	Schulden	84.163,48	69.932,31
2.1	Geldschulden	84.163,48	69.932,31
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	84.163,48	69.932,31
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 07 Heinade

Seite :

3

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	0,00	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	1.244.090,54	1.252.430,31

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

GEMEINDE LENNE



B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden veröffentlicht.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit vom

02.05.2017 bis einschließlich 10.05.2017

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4,
37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 – montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis
12:00 Uhr sowie

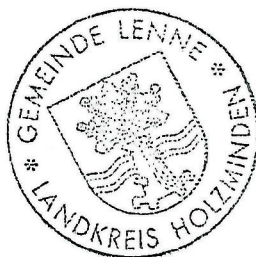
im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in
der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich aus.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lenne, den 12.04.2017

Der Bürgermeister


(Steenbock)





Bilanz 2011

Gemeinde: 09 Lenne

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.658.143,33	1.691.300,70
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.080,70	31.080,70
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	487.694,87	538.251,02
2.3	Infrastrukturvermögen	1.138.060,76	1.120.793,98
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.307,00	1.175,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	18.241,91	8.300,60
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	160,00	160,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	18.081,91	8.140,60
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	53.908,06	43.385,42
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	1.730.293,30	1.742.986,72



Bilanz 2011

Gemeinde: 09 Lenne

Seite :

2

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	1.586.289,71	1.609.212,44
1.1	Basis-Reinvermögen	841.340,03	841.340,03
1.1.1	Reinvermögen	841.340,03	841.340,03
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	8.093,66	16.834,73
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.093,66	16.372,13
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	462,60
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	8.741,07	48.097,73
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.741,07	48.097,73
	- ordentliches Ergebnis	8.278,47	49.035,23
	- außerordentliches Ergebnis	462,60	-937,50
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	728.114,95	702.939,95
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	346.877,00	338.786,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	381.237,95	364.153,95
1.4.3	Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	135.228,61	128.774,28
2.1	Geldschulden	135.111,12	128.774,28
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	135.111,12	128.774,28
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71,45	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	46,04	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 09 Lenne

Seite :

3

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	46,04	0,00
3	Rückstellungen	8.774,98	5.000,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.706,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	7.068,98	5.000,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	1.730.293,30	1.742.986,72

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***



GEMEINDE WANGELNSTEDT

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wangelnstedt hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

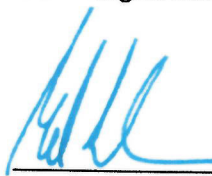
Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden veröffentlicht.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit vom

02.05.2017 bis zum 10.05.2017

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00:Uhr sowie im Büro der Gemeinde Wangelnstedt, Bauernstraße 3, 37627 Wangelnstedt nach Vereinbarung öffentlich aus.

Wangelnstedt, den 12.04.2017
Der Bürgermeister


(Lohmann)





Bilanz 2011

Gemeinde: 12 Wangelnstedt

Seite :

1

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	1,00	1,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1,00	1,00
2	Sachvermögen	623.828,22	770.217,22
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	121.092,02	119.561,02
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	145.303,60	206.245,60
2.3	Infrastrukturvermögen	350.439,60	358.107,60
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	6.990,00	86.300,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	2.290,36	1.935,27
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	160,00	160,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.130,36	1.775,27
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	70.225,71	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	696.345,29	772.153,49



Bilanz 2011

Gemeinde: 12 Wangelnstedt

Seite :

2

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	695.296,14	725.515,81
1.1	Basis-Reinvermögen	409.259,03	409.259,03
1.1.1	Reinvermögen	409.259,03	409.259,03
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	32.664,19	79.574,11
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	32.664,19	79.574,11
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	46.909,92	49.685,67
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	46.909,92	49.685,67
	- ordentliches Ergebnis	46.909,92	49.687,67
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	-2,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	206.463,00	186.997,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	153.840,00	139.879,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	52.623,00	47.118,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	50,00	46.637,68
2.1	Geldschulden	0,00	46.637,68
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	46.637,68
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	50,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	50,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	50,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 12 Wangelnstedt

Seite :

3

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	999,15	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	999,15	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	696.345,29	772.153,49

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

GEMEINDE DEENSEN



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Deensen hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden veröffentlicht.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit vom

02.05.2017 bis zum 10.05.2017

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie im Büro der Gemeinde Deensen, Am Alten Born 5, 37627 Deensen, mittwochs und freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Deensen, den 12.04.2017
Der Bürgermeister


(Ullmann)





Bilanz 2011

Gemeinde: 03 Deensen

Seite : 1

Datum: 17.11.2015

Uhrzeit: 14:50:39

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.576.551,10	1.563.850,25
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	205.554,37	205.554,37
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	214.848,38	209.780,38
2.3	Infrastrukturvermögen	1.140.688,35	1.134.712,50
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.463,00	10.673,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.993,00	3.126,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	11.334,94	27.408,65
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.232,68	8.932,99
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	102,26	18.475,66
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	330.083,48	355.497,16
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	1.917.969,52	1.946.756,06



Bilanz 2011

Gemeinde: 03 Deensen

Seite : 2

Datum: 17.11.2015

Uhrzeit: 14:50:39

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
1		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	1.915.508,51	1.943.789,31
1.1	Basis-Reinvermögen	1.026.449,68	1.026.449,68
1.1.1	Reinvermögen	1.026.449,68	1.026.449,68
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	82.594,15	244.140,83
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	70.641,61	225.788,29
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	11.952,54	18.352,54
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	161.546,68	53.007,80
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	161.546,68	53.007,80
	- ordentliches Ergebnis	155.146,68	40.741,86
	- außerordentliches Ergebnis	6.400,00	12.265,94
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	644.918,00	620.191,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	136.271,00	141.224,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	508.647,00	478.967,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	1.226,68	233,47
2.1	Geldschulden	973,21	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	973,21	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	253,47	233,47
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 03 Deensen

Seite : 3

Datum: 17.11.2015

Uhrzeit: 14:50:39

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
3	Rückstellungen	1.234,33	2.733,28
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.234,33	2.733,28
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	1.917.969,52	1.946.756,06

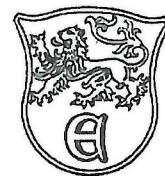
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Stadt Eschershausen

Der Stadtdirektor



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 die Jahresrechnung 2011 der Stadt Eschershausen zum 31.12.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die geprüfte und beschlossene Bilanz wird im Amtsblatt mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen – ohne Forderungsübersicht – sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2011 liegen in der Zeit

vom 02.05.2017 bis 10.05.2017

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, - Zimmer 15 -, 37627 Stadtoldendorf

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Eschershausen

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr)

öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Eschershausen, den 12.04.2017
Der Stadtdirektor

(Anders)



Bilanz 2011

Gemeinde: 06 Eschershausen

Seite : 1

Datum: 18.02.2016

Uhrzeit: 12:04:14

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	7.629.360,72	7.614.609,08
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	724.425,20	724.425,20
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	433.339,04	491.000,06
2.3	Infrastrukturvermögen	5.685.155,17	5.510.372,18
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	763.716,25	708.012,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.490,06	14.716,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	7.235,00	6.029,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	160.054,64
3	Finanzvermögen	106.980,34	59.542,16
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	71.211,52	26.094,48
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	960,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	34.875,80	31.654,28
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	893,02	833,40
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	421.076,49
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	7.736.341,06	8.095.227,73



Bilanz 2011

Gemeinde: 06 Eschershausen

Seite : 2

Datum: 18.02.2016

Uhrzeit: 12:04:14

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	6.196.343,79	6.637.817,07
1.1	Basis-Reinvermögen	2.941.330,43	2.941.330,43
1.1.1	Reinvermögen	2.941.330,43	2.941.330,43
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	167.938,58
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	167.938,58
	- ordentliches Ergebnis	0,00	197.385,05
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	-29.446,47
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	3.255.013,36	3.528.548,06
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.467.700,66	1.420.719,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	678.076,16	633.445,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.109.236,54	1.452.600,06
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	21.784,00
2	Schulden	1.536.722,09	1.430.440,41
2.1	Geldschulden	1.536.722,09	1.430.440,41
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.474.342,00	1.430.440,41
2.1.3	Liquiditätskredite	62.380,09	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00



Bilanz 2011

Gemeinde: 06 Eschershausen

Seite : 3

Datum: 18.02.2016

Uhrzeit: 12:04:14

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		-2	3
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	3.275,18	26.970,25
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	3.275,18	1.970,25
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	25.000,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	7.736.341,06	8.095.227,73

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Bilanz" ***